

# **Satzung des „Förderverein Theater der Erfahrungen“**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Theater der Erfahrungen e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung sowie der Ausbau des Theaters der Erfahrungen beim Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. Dies kann erfolgen durch ehrenamtliche Arbeit, durch Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit oder finanzielle Unterstützung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Unterstützung von Theaterproduktionen
  - die Förderung lokaler und regionaler sozial-kultureller Initiativen
  - die Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen unterschiedlichen regionalen und überregionalen Theaterinitiativen,
  - Vernetzung von sozial-kulturellen Initiativen, insbesondere aus dem Bereich generationsübergreifender Arbeit
  - Förderung der Entwicklung von Modellen zukunftstauglicher Seniorenarbeit

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Absatzes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert.
- (2) Mitglieder können als ordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden. Die Bedingungen der Ehrenmitgliedschaft werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen.
- (4) Für die Mitgliedschaft im Verein wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Höhe und Zahlungsweise des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
  - Durch Austritt, der mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
  - Bei Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Anwesenden entscheidet. Dem betroffenen Mitglied ist in einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich zum beantragten Ausschluss zu äußern, es kann mündliche Anhörung verlangen.
  - Durch unterlassene Beitragszahlung, wenn der Zahlungsrückstand mehr als 12 Monatsbeiträge beträgt.

### **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Zur Unterstützung können diese bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Mitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Sachkundige zur Mitarbeit berufen.

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Person mit der Leitung beauftragt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung aller Vereinsmitglieder wird an die letzte bekannte Post oder email- Adresse oder per Fax verschickt. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, sofern in der Satzung nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Bei Fragen der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder. Sollte dieses Quorum nicht erreicht werden, muss abermals die Mitgliederversammlung einberufen werden. Für deren Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll.
- (8) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über
  - Wahl des Vorstandes
  - Anzahl der Vorstandsmitglieder
  - Stand und Planung der Vereinsarbeit

- Erhebung und Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Die Rechnungsprüfer werden jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.
- (2) Zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern des Vorstandes im Sinne § 26 BGB erforderlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Vorbereitungen der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen sowie die Umsetzung der Beschlüsse dieser Organe.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für jedes Vorstandsmitglied und dessen Funktion getrennt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt eine Nachwahl auf der folgenden Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung, vgl. § 6, Absatz 6.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Nachbarschaftsheim Schöneberg e.V. mit der Zweckbindung an das Theater der Erfahrungen. Dieses hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zum Einverständnis vorzulegen.

Berlin, 18. April 2005